

JÖRG VOIGT, *Beginen im Spätmittelalter*. Frauenfrömmigkeit in Thüringen und im Reich (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe, Bd. 32), Böhlau Verlag, Köln/Weimar/Wien 2012. – X, 521 S., geb. (ISBN: 978-3-412-20668-0, Preis: 69,90 €).

„Beginen waren religiös lebende Frauen ohne Anbindung an einen Orden“ heißt es kurz und bündig im Klappentext des vorliegenden Bandes. So einfach der Satz den Kern des Beginenwesens umreißt, so vielgestaltig war diese Form religiösen Lebens im Spätmittelalter tatsächlich geprägt. Jörg Voigt setzt sich mit seiner von Helmut G. Walther und Matthias Werner betreuten Jenaer Dissertation das Ziel, die Genese des spätmittelalterlichen Phänomens „Beginenwesen“ in Mitteldeutschland, und hier vordergründig in Thüringen, seine Innovation und Entwicklung im 13. und 14. Jahrhundert sowie die Zusammenhänge zwischen Beginenwesen und Inquisition zu erforschen. Dabei nimmt er vor allem die Städte Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen und Jena in den Blick. Um ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten, bezieht er neben der kurialen Überlieferung lokale Quellen aus Thüringen, Mitteldeutschland und darüber hinaus aus dem gesamten Heiligen Römischen Reich ein. Traditionen und Innovationen zeigt er auf, indem er das Beginenwesen gemeinsam mit dem weiblichen Religiösenwesen betrachtet. Zudem sollten die in der Forschung vielfach besprochenen Verbindungen der Beginen zu Niederlassungen der Bettelorden, vor allem der Franziskaner, erneut einer kritischen Befragung unterzogen werden. Einen Schwerpunkt bildet auch das Konzil von Vienne 1311/12 und die daraus resultierenden Beschlüsse, die lange Zeit als Ursprung einer weitangelegten Beginenverfolgung angesehen wurden. Da die Ergebnisse Voigts über das Beginenwesen in Thüringen im 13. und 14. Jahrhundert zum Teil sehr stark von der bisherigen Forschung abweichen, prüft er vergleichend auch zentrale Quellen zu den Beginen für das 15. Jahrhundert.

Einleitend bietet der Autor einen umfangreichen Abriss der Forschungsgeschichte. Dabei stellt er fest, dass alle Formen der nichtregulierten *vita religiosa* von der Forschung meist abgewertet wurden. Dies wird nicht zuletzt im Notbegriff „Semireligiosentum“ ausgedrückt, der im krassen Gegensatz zur Intention und Selbsteinschätzung der Menschen steht, die im Mittelalter bewusst die „ihnen wahrhaft erscheinende[n] *imitatio christi*“ (S. 2) außerhalb einer regulierten Gemeinschaft gewählt hatten. Gerade das Nichtregulierte, das Fehlen einer Klausur und eines Gehorsamsgelübdes, veranlasste Historiker seit der postum erschienenen Arbeit Johann Lorenz Mosheims (J. L. MOSHEIM, *De Beghardis et Beguinabus commentarius*, Leipzig 1790) in Darstellungen über das Beginenwesen immer wieder dazu, die Anfälligkeit gegenüber Häresien herausstellen zu wollen. Es dominierten in der Forschung fortan die Themen der Unterdrückung und der systematischen Verfolgung von Beginen (und Begarden).

Nach der Einleitung gliedert sich das Buch in drei Hauptkapitel: I. *Mulieres religiosae* in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, II. Ausbreitung und Integration der *mulieres religiosae* in Deutschland sowie III. Exkurs: Das Beginenwesen im 15. Jahrhundert. Am Ende jedes Unterkapitels werden die wichtigsten Fakten noch einmal zusammengefasst, am Schluss die Ergebnisse auf 13 Seiten resümiert.

In Kapitel I. A untersucht der Autor zunächst das Beginenwesen im Bistum Lüttich, da sich hier die frühesten Quellen im Reich finden. Für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts wird das breite Spektrum weiblicher religiöser Lebensformen zuerst anhand hagiografischer Quellen, dann aufgrund urkundlicher Belege deutlich aufgezeigt und schon hier wird ersichtlich, dass sich die *mulieres religiosae* nicht unter einem Begriff – unter dem der Beginen – zusammenfassen lassen. Die Bezeichnung „Begine“ ist das erste Mal im Jahr 1245 für religiös lebende Frauen bei St. Christoph in Lüttich belegt. Für die hier untersuchte Zeit stellt der Autor fest, dass das Leben der religiösen

Frauen durch Buß- und Armutsstreben gekennzeichnet ist, durch den Willen zur Christusbefolgung, den Dienst an Armen und Kranken und häufig durch die enge Verbindung zu Hospitalkommunitäten. Diese Bewegung durchzog weite Teile der weiblichen Bevölkerung, war jedoch auf die Städte begrenzt.

Die ersten urkundlichen Belege über Beginnen weisen ebenfalls auf die Städte als Zentren der nicht-approbierten religiösen Lebensformen (S. 29). Die Zahl der Bettler und arbeitsunfähigen Kranken wuchs hier stetig an; kirchliche Institutionen waren nicht mehr in der Lage, den steigenden Bedarf an Hilfsleistungen und Fürsorge zu decken. Extreme Not machte eine institutionalisierte Armen- und Krankenfürsorge notwendig (ebd.). Hinzu kam die zunehmende Attraktivität der „Armut für Laien“, als selbstgewählte Armut im Sinne der Christusbefolgung, seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Der Autor zeigt weiter, dass es sich in den 1220er-Jahren bei den Förderern der Beginnen um einen kleinen Kreis hochstehender Kleriker gehandelt hat, zu dem unter anderem Kardinallegat Konrad von Urach und Bischof Hugo von Lüttich zählten. Diese Kleriker weisen nicht nur Parallelen in ihrer theologischen Bildung und ihrem Karrieremuster auf, sondern sie absolvierten auch eine steile Karriere als Kreuz- und Ketzerprediger in päpstlichem Auftrag nördlich der Alpen (S. 37). Ihre Predigten, die thematisch die Bewertung von Armut und Reichtum, Buße und religiösem Leben von Laien beinhalteten, richteten sich hauptsächlich an die städtische Bevölkerung, insbesondere an Laien. Voigt zeigt auf, dass von diesen Reformklerikern erste Schritte für eine päpstliche Inschutznahme religiös lebender Frauen ausgingen. Gleichzeitig wird offenbar, dass eine hohe Verehrung dieser *mulieres religiosae* seitens des Ordens- wie auch des Weltklerus bestand.

In einem zweiten Unterkapitel (I. B) geht der Autor der „Ausbreitung und Integration der *mulieres religiosae* in Deutschland“ nach, wobei die Quellenlage für das 13. Jahrhundert erheblich schlechter als im Bistum Lüttich ist. Voigt bezieht bei seiner Untersuchung des entstehenden Beginnenwesens in Deutschland die Gründung des zeitgleich auftretenden Magdalenerinnenordens (*ordo sanctae mariae magdaleneae*) mit ein – und unternimmt damit erstmalig eine gemeinsame Betrachtung des regulierten und nicht-regulierten weiblichen Religiösenwesens. Voigt stellt fest, dass die Vermittlung der päpstlichen Inschutznahme der Beginnen (30. Mai 1233) durch den gleichen Klerikerkreis erfolgte, der bei der Gründung des Magdalenerinnenordens beteiligt war. Deutlich werden hierbei die Wahlmöglichkeiten, die religiösen Frauen zur Verfügung standen – auf der einen Seite der Orden der Heiligen Maria Magdalena als erster reiner Frauenorden, der nicht aus einem männlichen Ordenszweig hervorgegangen ist, auf der anderen Seite die nicht-regulierten Beginnenkommunitäten.

In Kapitel I. C untersucht Voigt die „Frauenreligiosität in Thüringen im 12. und 13. Jahrhundert“. Dabei bespricht er die Entstehung der thüringischen Klosterlandschaft des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts und bemerkt, dass Frauen an der Ausdifferenzierung des religiösen Lebens eng beteiligt waren: In Mitteldeutschland gründeten und förderten mehr adlige Frauen monastische Niederlassungen, als bisher bekannt war. Ihre spirituelle Nähe drückte sich auch in der physischen Anwesenheit im Kloster und Stift oder im klösterlichen Umfeld aus.

Ausführlich geht Voigt zudem auf die Ausdifferenzierung religiöser Lebensformen ein, die mit Veränderungen in den gesellschaftlichen Strukturen, dem Ausbau der herrschaftlichen Einflusszonen (im 12. Jahrhundert) und der Entstehung und dem Wachstum der Städte (im 13. Jahrhundert), hier im Besonderen der Entstehung der neuen Gesellschaftsschicht, des Bürgertums, einhergingen. Die neuen sozialen Schichten besaßen religiöse Bedürfnisse und sie wirkten auf die Ausdifferenzierung des religiösen Lebens zurück. Auch auf Frauen übten die neuen Formen religiösen Lebens starke

Anziehung aus, was in Thüringen zur Gründung einer Reihe von Zisterzienserinnenklöstern außerhalb und zweier Magdalenerinnenklöster innerhalb der Städte führte. Alternativ dazu konnte ein religiöses Leben ohne Ordensanbindung in der Nähe dieser Klöster oder in den Städten geführt werden. Die Etablierung dieser Gemeinschaften wurde vor allem durch die Reformkleriker und die sich seit den 1220er-Jahren im nordalpinen Bereich ausbreitenden Bettelorden beeinflusst. Gerade unter Frauen stieß deren Wirken in den Städten auf Zustimmung. In Erfurt, Jena und Mühlhausen sind vor allem im Umfeld der Dominikaner und Franziskaner Beginengemeinschaften nachweisbar. Die Ausbreitung des Beginenwesens ist jedoch auch ganz stark auf das Autonomiebestreben der Städte und deren Förderung zurückzuführen.

Im zweiten Hauptkapitel, „Das Beginenwesen im 14. Jahrhundert“, widmet sich Kapitel II. A ausführlich dem Konzil von Vienne (1311/12) und den Konzilsbeschlüssen *Cum de quibusdam* und *Ad nostrum*. Zunächst macht der Autor deutlich, dass der Häresieprozess gegen die Begine Margarete Porete (1310) nicht die Vorlage für die Konzilsbeschlüsse von Vienne bildete, wie von der Forschung bislang angenommen wurde (Porete war Verfasserin des „Miroir des simples âmes“, einem Werk das um 1300 durch den Bischof von Cambrai verboten wurde und das nach der Weiterverbreitung durch die Autorin 1309/10 im Zentrum eines Häresieprozesses stand). Anschließend zeigt er auf, dass die Problematik der „Sekte“ der Begarden auf dem Konzil nicht gemeinsam mit dem Beginenwesen verhandelt worden ist. Doch wurden durch die Publikation der Konzilsbeschlüsse (in Form der Dekretale *Ad nostrum*) Begarden verbal in die Nähe der Beginen gerückt. Problematisch umzusetzen war allerdings das Dekret *Cum de quibusdam*. Es richtete sich gegen Frauen, die „Beginen“ genannt wurden, die ohne Gehorsamsgelübde lebten, nicht auf Besitz verzichteten und nach keiner approbierten Regel lebten; es bezog sich jedoch nicht auf religiös lebende Frauen, die „mit oder ohne Keuschheitsgelübde ehrenhaft in ihren Hospizen leben, Buße tun und dem Herrn in Demut dienen möchten.“ (S. 178) *Cum de quibusdam* führte aber nicht zur Auflösung der Beginenkonvente, sondern auf Initiative des Straßburger Bischofs zur Nachfrage an der Kurie und schließlich zur Klärung der Interpretationsschwierigkeiten durch die Bulle *Cum de mulieribus* (1320), die vorbildlich religiös lebende Beginen unter Schutz stellte. Im krassen Kontrast zur bisherigen Forschung kann Voigt darlegen, dass die Beschlüsse des Konzils von Vienne weder westlich noch östlich des Rheins Beginenverfolgungen oder die Auflösung von Beginenhäusern nach sich zogen. Darüber hinaus widerlegt er auch die bisherige Annahme, dass die Bettelorden, vor allem die Franziskaner, Beginenhäuser mit der Übertragung der franziskanischen Drittordensregel vor Anfeindungen schützten. Vielmehr identifiziert er die westrheinischen Diözesane als Initiatoren einer päpstlichen Inschutznahme.

In Abschnitt II. B werden „Beginen und Inquisition in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts“ untersucht. An den Anfang stellt Voigt das Verhör von Mitgliedern der Schweidnitzer Beginengemeinschaft (1332) und eine Nachricht über eine als häretisch eingestufte Münzenberger Begine (1345). Der Ausgang des Schweidnitzer Prozesses ist unbekannt. Im Fall der Münzenberger Begine sollte nach dem Verhör deren Wiedereingliederung in die örtliche Pfarrstruktur erfolgen. Beide Quellen veranschaulichen, dass die Verhöre nicht Bestandteil eines umfassenden Verfolgungsprogramms waren.

Eine zentrale Rolle im Rahmen der aus den 1360er- und 1370er-Jahren überlieferten Maßnahmen gegen Beginen spielte der Erfurter Dominikaner Walter Kerlinger. Kerlinger, der zudem päpstlicher Kollektor und Provinzial der Dominikaner war, bekämpfte intensiv Häresien und konzentrierte die Organisation der päpstlichen Inquisition einige Jahre lang auf sich. Im Rückgriff auf die Dekretale *Ad nostrum*

bezeichnete er die unter Häresieverdacht stehenden Personen als „Beginen“ und „Begarden“. Aufgrund seiner guten Vernetzung mit der päpstlichen Kurie und dem kaiserlichen Hof Karls IV. erwirkte Kerlinger zahlreiche Privilegien für sich und die unter seiner Obhut gedeihende Inquisition. Die inflationäre Privilegierung hat die Erforschung des Beginenwesens stark geprägt und den Blick auf die städtischen Überlieferungen verstellt, wie Voigt diagnostiziert. Dabei belegt er, wie stark das Wirken der päpstlichen und kaiserlichen Inquisition von der Haltung der jeweiligen Stadt abhing – eine Vielzahl der Beginenhäuser war über personelle oder ökonomische Kontakte mit den Stadträten verbunden. Anhand der aufgeführten Quellen kann der Autor zeigen, dass umfassende Beginenverfolgungen in den 1360er- und 1370er-Jahren weder im Reich noch in Thüringen durchgeführt worden sind. Und auch mit Blick auf das ausgehende 14. und beginnende 15. Jahrhundert (Kapitel II. C) kommt Voigt zu dem Schluss, dass bisher vorrangig die kurialen Quellen – die zugunsten der Inquisitoren ausgestellt wurden – Berücksichtigung fanden und diese dann verallgemeinert wurden. Tatsächlich sind keine Fälle bekannt, bei denen Beginengemeinschaften aufgrund solcher Bullen aufgelöst worden sind.

In einem Exkurs benennt der Autor schließlich Beispiele, die zeigen, dass in den Franziskanerprovinzen Saxonía, zu denen Thüringen gehörte, Colonia und Argentina durch die Franziskaner im Wunsch nach Etablierung der Reformziele an bereits bestehenden Beginenhäusern franziskanische Drittordensgemeinschaften entstanden sind, für die sie mitunter auch kuriale Bestätigungen erwirkten.

Dem Autor gelingt es, die eingangs formulierten Fragen zu beantworten. Er beseitigt lang gepflegte Ansichten über das Beginenwesen und räumt mit tradierten Fehlinterpretationen auf. Darüber hinaus legt Voigt eine umfassende Erörterung der Gründungsgeschichte des Magdalenerinnenordens vor. Er widerlegt die gängige Annahme, dieser Orden sei aus Gemeinschaften ehemaliger Prostituierten hervorgegangen und setzt die Gründung in Zusammenhang mit der Privilegierung der Beginengemeinschaften.

Die umfangreiche Untersuchung ist klar strukturiert und sehr gut lesbar. Die regelmäßig wiederkehrenden Zusammenfassungen am Ende der Kapitel rufen die wesentlichen Kerninhalte immer wieder in Erinnerung. Zudem bildet das Orts- und Personenregister ein willkommenes Hilfsmittel.

Die Arbeit von Jörg Voigt stimmt zugleich nachdenklich: Nachvollziehbar wird, wie sich Historikergenerationen in der Konzentration auf bestimmte Quellengattungen den Blick auf Nachrichten verstellten, die gänzlich andere Sichtweisen ermöglicht hätten. Voigt untersuchte alle greifbaren Quellen zum Beginenwesen, auch solche, die längst als umfassend untersucht galten. Er setzt sie in Zusammenhang zu kaum berücksichtigten und vor allem einer ganzen Reihe bisher unbekannter Quellen. Mit seinem ganz wesentlich auch landesgeschichtlichen Ansatz gelingt es ihm, ein dichtes Bild des spätmittelalterlichen Beginenwesens zu zeichnen und Fehlinterpretationen aufzuzeigen. Zudem lässt er über die Frage nach der Unterscheidung von Religiösen und Semireligiösen erneut nachdenken. Jörg Voigt legt mit seiner Arbeit „Beginen im Spätmittelalter“ ein Grundlagenwerk vor, ohne das Landesgeschichts- und Ordensforschung nicht mehr auskommen werden. So bleibt nur zu wünschen, dass diese wichtige Arbeit eine möglichst breite Rezeption findet.